

Unterlage für die 59. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2010/2011) am 16. März 2011

Drucksache-Nr.: 266/59/5 WS 2010/2011

Ausgabedatum: 11. März 2011

TOP 8 ÄNDERUNGEN VON ZUGANGS- UND ZULASUNGSSORDNUNG

Aufgrund von Änderungen des NHG sowie im Zusammenhang dem bundesweiten sog. Dialogorientierten Zulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung, mit dem angesichts der doppelten Abiturjahrgänge eine bestmögliche Ausschöpfung der Studienplatzkapazitäten an den deutschen Hochschule erreicht werden soll, sind Änderungen der Zugangs- und Zulassungsordnungen für den Leuphana Bachelor sowie die Lehramtsbachelorstudiengänge erforderlich. In die Änderungsvorschläge sind zudem Erfahrungen aus den Zulassungsverfahren der Vorjahre eingeflossen. Die Begründung für die vorgeschlagenen Änderungen sind in den Anlagen 1c, 2b, und 3 b ausführlich dargestellt.

Im Falle der Zugangs- und Zulassungsordnung für die drei konsekutiven Masterstudiengänge der Lehrerbildung ist die Zusammenfassung in einer Ordnung vorgesehen. Eine ausführlich Begründung ist hier ebenfalls als Anlage (4b) beigefügt.

Beschlussvorschläge:

A) ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG ZUM „LEUPHANA-BACHELOR“ MIT ALLEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTN TEILSTUDIENGÄNGEN

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderung der Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen in der Fassung der Anlage 1b zur Drs. Nr. 266/59/5 WS 2010/2011.

B) ÄNDERUNG DER ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR ALLE BACHELORSTUDIENGÄNGE (2-FACH-BACHELOR), MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung der Anlage 2a zur Drs. Nr. 266/59/5 WS 2010/2011.

C) ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE ZULASSUNG ZU ALLEN BACHELOR STUDIENGÄNGEN, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN (2-FACH-BACHELOR)

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) in der Fassung der Anlage 3a zur Drs. Nr. 266/59/5 WS 2010/2011.



**D) ORDNUNG ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DIE KONSEKUTIVEN MASTER-STUDIENGÄNGE (M. ED.)
DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung der Anlage 4a zur Drs. Nr. 266/59/5 WS 2010/2011.

Anlagen:

1. Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Leuphana Bachelor:
 - a) Fassung mit markierten Änderungen
 - b) Änderungssatzung
 - c) Begründung
2. Änderung der Zugangsordnung für die lehrerbildenden Bachelorstudiengänge
 - a) Änderungssatzung
 - b) Begründung
3. Änderung der Zulassungsordnung für die lehrerbildenden Bachelorstudiengänge
 - a) Änderungssatzung
 - b) Begründung
4. Zugangs- und Zulassungsordnung für die lehrerbildenden konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.)
 - a) Ordnung
 - b) Begründung

Gültige Ordnung mit Markierung der Änderungen, Stand: 07.03.2011

Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

(Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 09.05.07)

Aufgrund der §§ 18 Abs.^{23, 65} und ¹³¹⁴ des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21.11.2006–10. Juni 2010 (Nds. GVBI. S. 538 (542) 42), sowie des § 5 Abs. 2 bis 7 Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 52 des HaushaltsbegleitGesetzes vom 15.12.2005–17.02.2010 (Nds. GVBI. S. 425 (427) 47) in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 215 (217) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 28. Februar 2007 nachfolgende Ordnung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung gem. § 18 Abs. 13–14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2007 am genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg.² Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.³ Hier gelten die Zugangsordnungen vom 16. Juni 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06) und vom 30. August 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 13/06), sowie die Zulassungsordnungen vom 16. Juni 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06) weiter. Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern.

§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ² Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³ Dieses Online-Bewerbungsformulare—der Leuphana Universität Lüneburg sind ist zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieses Formulars sind nicht wirksam. ⁴ Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵ Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in mindestens einen bestimmten Major¹ beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minors erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.
- (3) Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minor², der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

Abschnitt I Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum 1. Fachsemester des „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 56 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
 - die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt fach der gymnasialen Oberstufe oder

- die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBn ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
 - einem computerbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 173 Punkten oder
 - einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
 - einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einem GAE/CPE FCE-Test (Cambridge First Certificate of Advanced in English) /Cambridge Certificate of Proficiency in English) mit mindestens Level Grade C oder
 - einem Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg TOEIC-Test (listening and reading) mit einem äquivalenten Punktwert von mindestens 650 Punkten oder
 - einem TOEIC-Test (speaking & writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG, welche sich für das 1. Fachsemester des „Lüneburg Bachelor“ beworben haben, sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

A b s c h n i t t II Zulassung

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Majors. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minors kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Majors werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10 % werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggf. § 4 erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden 25 % der Plätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NHZG) vergeben; bei der Vergabe der übrigen Plätze werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7 – 9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:
- Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)*
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (**HZB-Note**) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)
- Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)*
- c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)
- Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)*
- d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG)

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal **39** Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
~~- HZB-Durchschnittsnote: 67% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)~~
~~- Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 33% (max. 15 Punkte gem. Anlage 2)~~
- (2) Anhand der aufgrund der HZB-Note erreichten Punkte (maximal 30 Punkte gem. Anlage 1) wird eine Rangliste erstellt.
- (3) 25% der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabevorordnung entsprechend. Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (4) Zusätzlich können in dieser Stufe bis zu 9 weitere Punkte aus dem Nachweis studienrelevanter außerschulischer Leistungen (Bewertung gem. Anlage 2) erreicht werden.

§ 8

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. Diese zweite Stufe dient der Vorauswahl für die sich anschließende dritte Stufe (Auswahlgespräche). ²Daher soll die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ³Die Einladungen erfolgen gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NHZG in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste gem. § 7 Abs. 2. („schriftliches Verfahren“). ⁴Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) in einem weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden. Nach der Auswertung des Tests wird eine Rangliste „Test“ erstellt, in welcher die Punkte aus der ersten und zweiten Stufe addiert werden. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabevorordnung entsprechend.

§ 9

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2)¹ Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste „Test“ gem. § 7 Abs. 2 in der Regel **mindestens** doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²~~Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Hochschule und im Internet.~~ ²Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) ^{in einem im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren} einen Studienplatz erhalten. ³Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3)¹ Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei **geschulten** Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 12) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major, ggf. Minor. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführerenden zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen und Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Gebühr

¹Für die Durchführung des Studierfähigkeitstests und der Auswahlgespräche wird gem. § 5 Abs. 9-10 NHZG eine Gebühr von 30,- € erhoben, welche mit der Anmeldung zu dem Test/Auswahlgespräch fällig wird. ²~~Die Auswahlkommission kann die Aussetzung dieser Gebühren beschließen.~~

§ 11

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1)¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, ~~die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben,~~ werden addiert, ~~wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird.~~ ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 85 ~~59~~ Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabevVO entsprechend.
- (2)¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 12

Auswahlkommission

- (1)¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums ~~oder eine vom Präsidium bestellte Person~~ als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt **zwei Jahre ein Jahr**; Wiederbestellung ist möglich.
- (2)¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen und Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die ~~Bildung der Punktlisten Vergabe der Punkte.~~ ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3)¹Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 13

Übergangsbestimmungen für die Wintersemester 2009/10, 2010/11 und 2011/12 und 2012/13

Die pilotenartige Durchführung der dritten Stufe (Auswahlgespräche) und die Begleitforschung werden für mindestens einen Major für die Wintersemester 2009/10, 2010/11 und 2011/12 fortgesetzt. Über die Durchführung der Auswahlgespräche (als dritte Stufe oder auch alternativ zur 2. Stufe) entscheidet die Auswahlkommission nach Rücksprache mit den Majorverantwortlichen in den einzelnen Majorfächern.

Die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 wird im Wintersemester 2011/12 und im Wintersemester 2012/13 weiterhin als Pilotstufe mit wissenschaftlicher Begleitforschung und ausschließlich im Major Umweltwissenschaften und im Major „Studium Individuale“ durchgeführt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage 1

Durchschnittsnote der HZB

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens (schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Anlage 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung (Änderungen grün markiert)

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Außerschulische Leistungen	Nachweis Kategorie	max. 15 9 Punkte	Nachweis durch
Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement	1.– freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	5 Punkte 1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
	3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none">• gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u>• gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 3 Punkte oder 7 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
Studienrelevante Auslandsaufenthalte	4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studiumsaufenthalte im Ausland	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
Preisträger/innen von Wettbewerben:	5. 1.-3. Einzel- <u>oder</u> Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten und/oder bei den Bundes-Wettbewerben für Schüler/innen und Jugendliche bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben(z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none">• Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u>• Preisträger/innen auf Bundesebene	5 3 Punkte oder 7 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs
Erhalt von Stipendien	6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, <u>oder</u> Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ <u>oder</u> Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung <u>oder</u> Studienstipendiaten/innen des DAAD	7 Punkte 5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
Besondere sportliche Leistungen	7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, <u>auf</u> -Bundesebene <u>oder</u> Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	5 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
Besondere Fremdsprachenkenntnisse	8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) , nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	3 Punkte 2 Punkte	Siehe Text

Besonderes unternehmerisches Engagement	Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unternehmens (Nachweis durch Handelsregisterauszug) oder mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens > noch schärfere umreißen (z.B. Mindestumsatz oder -personal etc.)	5 Punkte 2 Punkte	
Berufsausbildung	9. abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer mit der Note sehr gut bzw. gut	5 Punkte 3 Punkte bzw. 2 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

Z1 – Muhsman

Lüneburg, den 09. März 2011

Senatsunterlage für den 16.03.2011

2. Änderung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

**Zweite Änderung der
Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg
für den Zugang und die Zulassung
zum „Leuphana-Bachelor“
mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 3, 6 und 14 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBI. S.242), sowie des § 5 Abs. 2 bis 8 des Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBI. S.47) in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBI. S. 215 (217)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (Nds. GVBI. S. 422) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **Datum** folgende Änderung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am **Datum** genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 09. Mai 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 09.05.07), zuletzt geändert am 08. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
"Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Zulassung zu höheren Fachsemestern."
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Majors" durch das Wort "Major" ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - c) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Die Bewerbungsformulare“ durch die Worte „Das Online-Bewerbungsformular“ ersetzt und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“. Im letzten Halbsatz wird die Singularform gewählt.
 - d) In Abs. 2 Satz 1 wird die Fußnote zum Major gestrichen. Außerdem wird vor den Worten „einen bestimmten Major“ das Wort „mindestens“ eingesetzt.
 - e) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Minors" durch das Wort "Minor" ersetzt.

- f) In Abs. 3 wird das Wort "Minors" durch das Wort "Minor" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Fachsemester des“ gestrichen. Außerdem wird der Paragraph „§18 Abs. 5“ durch „§18 Abs. 6“ ersetzt.
 - Abs. 1 Satz 3 (5. Spiegelstrich) wird gestrichen.
 - Abs. 1 Satz 3 (8. Spiegelstrich) erhält folgende Fassung: „einem FCE-Test (Cambridge First Certificate in English) mit mindestens Grade C oder“
 - Abs. 1 Satz 3 (9. Spiegelstrich) erhält folgende Fassung:
" einem TOEIC-Test (listening and reading) mit einem Punktwert von mindestens 650 Punkten oder“
 - Es wird ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„ einem TOEIC-Test (speaking and writing) mit einer Punktzahl von mindestens 280 Punkten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben“ gestrichen. Außerdem werden nach § 18 Abs. 3 NHG die Worte „zum Studium in jeder Fachrichtung“ hinzugefügt.
 - Es wird folgender Absatz 1 Satz 3 hinzugefügt: „Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise berechtigt.“
 - In Abs. 2 wird nach Abs. 1 das Wort „Satz 1“ hinzugefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Majors" durch das Wort "Major" ersetzt.
 - In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Minors" durch das Wort " Minor" ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Majors" durch das Wort "Major" ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert
- In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ der folgende Satz hinzugefügt: „25% der Plätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NHZG) vergeben; bei der Vergabe der übrigen Plätze werden“
 - In Abs. 2 wird unter dem Punkt a) nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ das Wort „(HZB-Note)“ eingefügt.
 - In Abs. 2 wird unter dem Punkt d) nach „dem Bewerber“ der folgende Paragraph eingefügt „(§ 5 Abs. 3 Nr.3 NHZG)“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Zahl "45" durch die Zahl "39" ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Anhand der aufgrund der HZB-Note erreichten Punkte (maximal 30 Punkte gem. Anlage 1) wird eine Rangliste erstellt.“
 - Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Zusätzlich können in dieser Stufe bis zu 9 weitere Punkte aus dem Nachweis studienrelevanter außerschulischer Leistungen (Bewertung gem. Anlage 2) erreicht werden.“
 - Anlage 2 wird durch die neue Anlage 2 ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Aus den Sätzen 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.

b) In Abs. 1 erhält der neue Satz 2 die folgende Fassung:

"Die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber soll in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen."

c) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „erfolgen“ folgender Paragraph eingesetzt: „gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NHZG“.

Außerdem wird nach dem Wort „Rangliste“ „gem. § 7 Abs. 2“ eingefügt und die Worte „(schriftliches Verfahren)“ gestrichen.

d) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte "in einem" durch die Worte "im weiteren Haupt-,“ ersetzt.

e) Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste gem. § 7 Abs. 2 in der Regel mind. doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen."

b) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Aus den Sätzen 3 bis 4 werden die Sätze 2 bis 3.

c) In Abs. 2 neuer Satz 2 werden die Worte "in einem" durch die Worte "im weiteren Haupt-,“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „durch“ durch ein „von“ ersetzt; vor dem Wort „Expertinnen/Experten“ wird das Wort „geschulten“ eingefügt.

e) Es wird in Abs. 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer bzw. Gesprächsführerinnen zu orientieren haben.“

10. In § 10 wird

a) der „§ 5 Abs. 9“ durch „§ 5 Abs. 10“ ersetzt.

b) das Wort "Test" durch die Worte "Test/Auswahlgespräch" ersetzt.

c) der folgende neue Satz 2 eingefügt:

"Die Auswahlkommission kann die Aussetzung dieser Gebühren beschließen."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, werden addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird.“

b) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punktewert 85 Punkte durch 59 Punkte ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort "Präsidium" die Worte "oder eine vom Präsidium bestellte Person" eingefügt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Bildung der Punktlisten" durch die Worte "Vergabe der Punkte" ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Die dritte Stufe (Auswahlgespräch) gem. § 9 wird im Wintersemester 2011/12 und im Wintersemester 2012/13 weiterhin als Pilotstufe mit wissenschaftlicher Begleitforschung und ausschließlich im Major Umweltwissenschaften und im Major „Studium Individuale“ durchgeführt.“

14. Die Anlage 2 wird wie in der Anlage ersichtlich geändert.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12.

Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung (Änderungen grün markiert)

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Außerschulische Leistungen	Nachweis Kategorie	max. 15 9 Punkte	Nachweis durch
Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement	1.– freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	5 Punkte 1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
	3. Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none">• gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) oder• gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 3 Punkte oder 7 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
Studienrelevante Auslandsaufenthalte	4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studiumsaufenthalte im Ausland	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
Preisträger/innen von Wettbewerben,	5. 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten und/oder bei den Bundes-Wettbewerben für Schüler/innen und Jugendliche bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben(z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I • Preisträger/innen auf Landesebene oder	5 3 Punkte oder 7 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs

	<ul style="list-style-type: none"> • Preisträger/innen auf Bundesebene 		
Erhalt von Stipendien	<p>6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD</p>	7 Punkte 5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
Besondere sportliche Leistungen	<p>7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, auf-Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene</p>	5 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
Besondere Fremdsprachenkenntnisse	8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält	3 Punkte 2 Punkte	Siehe Text
Besonderes unternehmerisches Engagement	Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unternehmens (Nachweis durch Handelsregisterauszug) oder mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens → noch schärfer umreißen (z.B. Mindestumsatz oder -personal etc.)	5 Punkte 2 Punkte	
Berufsausbildung	9. abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer mit der Note sehr gut bzw. gut	5 Punkte 3 Punkte bzw. 2 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt "Leuphana Gazette" in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/12.

Z 1 - Muhsmann

Lüneburg, den 8.3. 2011

1. Vermerk

Begründung für die Änderungen der

Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Eingangsformel: Die eingangs erwähnten Gesetzesgrundlagen mussten an die neue Gesetzeslage aufgrund des am 10. Juni 2011 geänderten NHG angepasst werden. Eine wichtige Änderung ist die Erweiterung des Zugangs für Bewerber/innen mit FH-Reife in § 18 Abs. 3 neuer Fassung.

Zu § 1

- Streichung Satz 3: Die Zugangs- und Zulassungsordnungen aus dem Jahre 2006 sind nicht mehr aktuell. Für das Lehramt gilt mittlerweile die Zugangsordnung vom 16.06.2008, zuletzt geändert am 02.03.2009 (Gazette Nr. 3/09) und die Zulassungsordnung vom 27.01.2009 (Gazette Nr. 1/09).
- Neuer Satz 3: Die speziellen Zugangsvoraussetzungen des § 3 und 4 (Englischkenntnisse und besondere Notendurchschnitte für Bewerber/innen mit FH-Reife in fachfremde Studiengänge) sollten nicht nur für die 1. Fachsemester gelten, sondern auch für Bewerberinnen und Bewerber in höhere Semester Anwendung finden, da diese Erfordernisse für den Studienerfolg hier in gleicher Weise gelten.

Zu § 2

- Abs. 1 Satz 2 : Streichung letzter Halbsatz: Im dialogorientierten Serviceverfahren (DoSv) wird es aufgrund der knappen Zeitressourcen (Abgabe der Ranglisten bis zum 15.08.) nicht mehr möglich sein, schriftliche Bewerbungen zu bearbeiten. Deshalb wird es nur noch die Online-Bewerbung geben, wie dies bereits an anderen Hochschulen praktiziert wird.
- Abs. 1 Streichung Satz 4: Da es keine schriftlichen Bewerbungen mehr geben wird, ist auch der Postversand nicht mehr möglich.
- Abs. 2 Satz 1: Da im Zuge des DoSv die Vergabeverordnung geändert werden soll und es anders als früher die Möglichkeit geben soll, sich an einer Hochschule für mehrere Studiengänge (evtl. bis zu drei) zu bewerben, muss dieser Passus durch das Einfügen des Wortes „mindestens“ entsprechend geändert werden.
- Die Fußnote mit dem Major „Freie Fächerwahl“ kann gestrichen werden, weil es einen damals angedachten Major in dieser Form nicht gibt. Für den jetzt neu aufgelegten Major „studium individuale“ wird es ein eigenes Profil und eine eigene fachspezifische Anlage geben.

Zu § 3

- Abs. 1 Satz 1: Die Streichung des Zusatzes „1. Fachsemester“ ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 1 Satz 3, s.o. Die zusätzlichen Sprachkenntnisse, die über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus verlangt werden können, sind nunmehr in § 18 Abs. 6, statt Abs. 5 geregelt.
- Abs. 1 Satz 3, 5. Spiegelstrich: Der computerbasierten TOEFL-Test wird nicht mehr angeboten und ist daher zu streichen

- Abs. 1 Satz 3, 8. Spiegelstrich: Der bisherige Cambridge-Test hatte ein zu hohes Niveau, welches nicht mit den übrigen Testerfordernissen korrespondierte. Er wurde daher in Absprache mit dem Fremdsprachenzentrum umformuliert.
- Abs. 1 Satz 3, 9. Spiegelstrich: Auf den unklaren Begriff „äquivalenter“ Punktwert wurde im Rahmen eines Gerichtsverfahrens hingewiesen, da dieser nicht dem gesetzlichen Bestimmtheitsgebot genüge. Daher wird nun klar und eindeutig auf den seit Jahren im Fremdsprachenzentrum angebotenen TOEIC-Test hingewiesen, der mindestens eine Punktzahl von 650 Punkten aufweisen muss (eine Punktzahl, die mit den anderen geforderten Testpunktewerten im Einklang steht)
- Abs. 1 Satz 3, 10. Spiegelstrich: Mittlerweile kann das Fremdsprachenzentrum auch einen TOEIC-Test anbieten, der Kenntnisse und Fähigkeiten im Sprechen und Schreiben abfragt. Dies könnte und sollte nach Ansicht des Fremdsprachenzentrums die Palette der Testangebote, mit deren Hilfe man die Englischkenntnisse nachweisen kann, sinnvoll erweitern.

Zu § 4

- Abs. 1 Satz 1 Streichung des 1. Nebensatzes: Folgeänderung zu § 1 Satz 3, s.o.
- Abs. Satz 1 Einfügung der Worte „zum Studium in jeder Fachrichtung“: Nach der Neufassung des § 18 Abs. 3 ist es nicht mehr zulässig, von allen Bewerber/innen mit FH-Reife einen bestimmten Notendurchschnitt als Zugangsvoraussetzung zu verlangen. Dies ist nur noch zulässig, wenn eine Person mit FH-Reife sich für einen Studiengang bewirbt, welcher nicht zu der Fachrichtung gehört, in welcher die FH-Reife erworben wurde (z.B. Absolvent der Fachoberschule Technik bewirbt sich für BWL). Nur in diesen Fällen kann eine Universität durch Ordnung bestimmen, dass „zusätzliche studiengangsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten“ von diesen Bewerbern/innen verlangt werden. Dies wird in der Leuphana Universität seit 2005 durch die Festlegung eines bestimmten Notendurchschnitts in den grundlegenden Fächern umgesetzt. Dies kann nach der Gesetzesneuregelung nur für fachfremde Bewerbungen in jeder Fachrichtung beibehalten werden
- Abs. 1 Satz 3 neu: Es bedarf des klarstellenden Hinweises, dass es nach der Gesetzesneuregelung keiner weiteren Nachweise/Zugangsvoraussetzungen mehr bedarf, wenn ein/e Bewerber/in mit FH-Reife in seiner/ihrer entsprechenden Fachrichtung studiert.

Zu § 6

- Abs. 1 Satz 1 Einfügung des Satzes, dass 25% der Plätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NHZG) vergeben werden und nur bei den übrigen Plätzen ein kombiniertes Verfahren (HZB-Note mit weiteren Auswahlkriterien) Anwendung findet: Diese Änderung ist dem neuen dialogorientierten Service-Verfahren geschuldet. Wegen der sehr viel kürzeren Zeitspanne, innerhalb derer eine Rangliste für die Einladungen zu den Studienfähigkeits- tests erstellt werden muss, damit die Tests noch zeitgerecht abgenommen und deren Ergebnisse in die endgültige Rangliste einfließen können, kann nicht mehr – wie bisher – in dieser Phase eine zeitaufwändige Prüfung der angegebenen außerschulischen Leistungen erfolgen. Um möglichst schnell eine Einladung zu den Studienfähigkeits- tests herausgeben zu können, kann es in dieser Phase nur auf die Rangfolge nach den HZB-Durchschnittsnoten ankommen, welche sich schnell und unproblematisch ermitteln lassen. Deshalb kann auch die Zulassungszusage an die Rangbesten nur auf dieser Grundlage erfolgen. Parallel dazu werden die angegebenen außerschulischen Leistungen weiterhin geprüft und fließen in die endgültige Rangliste ein, welche am 15.08. an die Dortmunder Zentralstelle weitergegeben wird. Damit die Bewerberinnen und Bewerber, welche eine

hohe Punktzahl an außerschulischen Leistungen nachweisen können, durch dieses geänderte Verfahren nicht schlechter gestellt werden, werden erheblich mehr Bewerberinnen und Bewerber als bisher eingeladen. Jeder Bewerber/in mit einer theoretischen Höchstzahl an Punkten in den außerschulischen Leistungen wird die Chance einer Testteilnahme erhalten.

- Abs. 2 a) Hier sollte die Kurzform von Hochschulzugangsberechtigung (HZB) Erwähnung finden, da später darauf zurückgegriffen wird
- Abs. 2 d) Hier fehlte bisher die Angabe der Gesetzesgrundlage für das Auswahlgespräch (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG)

Zu § 7

- Abs. 1 Verminderung der Höchstpunktzahl von 45 auf 39 Punkte: Die aufgrund der außerschulischen Leistungen maximal erreichbare Punktzahl sollte aufgrund der Erfahrungen der letzten Durchgänge und der besseren Korrelation mit der HZB-Note, welcher gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NHZG überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommen muss, verringert werden. Die bisher maximal erreichbaren 15 Punkte (aufgrund der hohen Punkzahlen, die in den einzelnen Kategorien erreicht werden konnten) gaben nicht immer einen signifikanten Hinweis auf eine besondere Studierfähigkeit der Bewerber/innen (z.B. Berufsausbildung an sich kein Leistungskriterium). Daher sind in der Anlage 2 die erreichbaren Punkte in den einzelnen Kategorien herabgesetzt und die Leistungskriterien stärker herausgearbeitet worden.
- Abs. 2 Neufassung: Erstellung einer Rangliste nur anhand der aufgrund der HZB-Note erreichten Punktzahl. Dies ist eine Folge der Änderung des Verfahrens, welches unter § 6 bereits beschrieben wurde. In diesem Stadium findet keine Kombination der HZB-Note mit außerschulischen Leistungen statt. Die Ranglistenerstellung ist wichtig für die Besten-Quote und die Einladung zu dem Studierfähigkeitstest sowie zu den evtl. durchzuführenden Gesprächen.
- Abs. 4 Die Berücksichtigung der studienrelevanten außerschulischen Leistungen im schriftlichen Verfahren wird beibehalten, nur zu einem späteren Zeitpunkt (nach Erstellung der Rangliste) und mit verminderter Punktzahl.

Zu § 8

- Abs. 1 Satz 2 Streichung der Vorauswahl für die Auswahlgespräche. Da die Punktzahlen aus dem Test und den Auswahlgesprächen zuletzt zusammen gezählt werden, siehe § 11 muss es keine Ranglistenbildungen zwischen den einzelnen Stufen mehr geben. Die Einladungen für den Test, sowie für die Auswahlgespräche können auf der Grundlage der Rangliste ergehen, welche gem. § 7 Abs. 2 aufgrund der HZB-Note erstellt wurde. Für ein zeitaufwändiges Stufenverfahren mit Zwischenranglistenbildungen ist sowohl aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre als auch im Hinblick auf das DoSv kein Spielraum.
- Abs. 1 Satz 2 neu: Streichung der Worte „Daher soll“; dies ist eine Folgeänderung der Streichung der Vorauswahl.
- Abs. 1 Satz 3 Einfügung der Paragraphenfolge „§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NHZG“ und nach Rangliste „gem. § 7 Abs. 2“: Dies ist ein Hinweis auf die gesetzliche Möglichkeit nach dem NHZG, die Vorauswahl für die Teilnahme an Test und Auswahlgespräch nur an der Durchschnittsnote der HZB zu orientieren und nach der entsprechenden Rangliste nach der HZB-Note auszurichten.

- Abs.1 Satz 4 : Es sollte einen Hinweis darauf geben, dass nicht eingeladene Bewerber/innen auch in einem weiteren Hauptverfahren zum Zuge kommen können
- Abs. 2: Die Erstellung einer gesonderten Rangliste „Test“ kann entfallen, s.o.

Zu § 9

- Abs. 2 Satz 1: Hinweis auf Rangliste nach § 7 Abs. 2 und Einfügung des Wortes „mindestens“, damit die Option bestehen bleibt, mehr Bewerber/innen einzuladen. Gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 NHZG kann die Zahl der Teilnehmer/innen an Auswahlgespräch und Test auf das Zweifache der Zahl der Plätze beschränkt werden; die Möglichkeit, mehr Teilnehmer/innen einzuladen ist damit nicht beschränkt.
- Abs. 2 Satz 2 Streichung: Die Einladung per Aushang und im Internet entspricht nicht der Praxis. Bisher wird schriftlich eingeladen, so dass sich die Zustellung besser nachweisen lässt und sich die Bewerber/innen darüber hinaus eine persönliche Einladung erhalten.
- Abs. 2 Satz 2 neu: Hinweis auf Möglichkeit des Studienplatzes auch im weiteren Hauptverfahren.
- Abs. 3 Satz 1: Hinzufügung des Wortes „geschulten“ Expertinnen/Experten. Dies soll die gängige Praxis verdeutlichen, dass die Personen, die das Auswahlgespräch führen, vorab im Hinblick auf das Gespräch geschult und eingewiesen werden.
- Abs. 3 Satz 4 neu: Dieser neue Satz soll die gängige Praxis abbilden, dass die Gesprächsführer nicht unvorbereitet und willkürlich die Gespräche führen, sondern sich an einem Gesprächsleitfaden zu orientieren haben.

Zu § 10

- Satz 1 Ergänzung, dass eine Gebühr auch für das Auswahlgespräch anzusetzen ist: Es ist nicht plausibel, dass nur der Test der Gebührenpflicht unterliegen soll; das Gespräch dagegen nicht.
- Satz 2 Möglichkeit der Aussetzung der Gebührenpflicht: Da bisher die Auswahlkommission die Erhebung von Gebühren im Hinblick auf die Beteiligung der Bewerber/innen nicht sinnvoll erschien und diese Gebühren daher nicht erhoben wurden, soll hiermit in der Ordnung eine Möglichkeit der Aussetzung der Gebühren durch Beschluss der Auswahlkommission verankert werden.

Zu § 11

- Abs. 1 Satz 1 Der Zusatz des Nebensatzes „ die die Bewerber durchlaufen haben“ soll verdeutlichen, dass nicht alle Bewerber/innen alle Verfahrensstufen absolviert haben müssen.
- Abs. 1 Satz 1 Der Zusatz des Nebensatzes „wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeits- tests und das Auswahlgesprächs ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird“ soll sicherstellen, dass die gesetzliche Notwendigkeit der überwiegenden Bedeutung der Durchschnittsnote für die Auswahlentscheidung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHZG) sichergestellt bleibt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber alle Stufen durchlaufen hat. Bei dem jetzt deutlich herausgestellten gestuften Verfahren:
 1. HZB-Durchschnittsnote (30 Punkte maximal)
 2. Studienrelevante Außerschulische Leistungen (9 Punkte)
 3. Test (15 Punkte) und
 4. Auswahlgespräch (25 Punkte)würde sich bei gesonderter Zählung von Test und Gespräch ein Übergewicht der weiteren Auswahlkriterien (49 Punkte) gegenüber der HZB –Durchschnittsnote (30 Punkte) ergeben und das gesetzli-

che Erfordernis wäre nicht gewahrt. Dies wird durch eine Mittelung der Punktzahlen aus Gespräch und Test sichergestellt.

Zu § 12

- Abs. 1 Satz 2 : Durch die Möglichkeit der Delegation des Vorsitzes der Auswahlkommission vom Präsidium auf eine vom Präsidium bestellte Person wird die Flexibilität erhöht und einer bisher geübten Praxis Rechnung getragen.
- Abs. 1 Satz 3 : Die Erhöhung der Amtszeit von 1 Jahr auf 2 Jahre erhöht die Kontinuität der Arbeit einer Auswahlkommission.
- Abs. 2 Satz 2 : Es werden von der Auswahlkommission keine Punktlisten gebildet, sondern lediglich Punkte aufgrund von Auswahlgesprächen vergeben.

Zu § 13

Neufassung der Übergangsbestimmung: Nachdem die Übergangsbestimmung mit der 1. Änderung der Ordnung am 08.06. 2010 (Leuphana Gazette Nr.7/10) bereits einmal geändert worden war und der Auswahlkommission die Zuständigkeit übertragen worden war, über die Durchführung der Auswahlgespräche in der Pilotphase zu entscheiden, ist dies nach erneuter Überprüfung rechtlich nicht mehr haltbar. Die Entscheidung über die Frage, in welchen Majorfächern Auswahlgespräche stattfinden, ist für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung und muss daher – für alle Bewerberinnen und Bewerber in transparenter, nämlich veröffentlichter Form – in der Ordnung selbst festgelegt und vom Senat beschlossen werden. Daher wird in § 13 nunmehr festgelegt, dass die Auswahlgespräche als Pilotstufe und mit wissenschaftlicher Begleitforschung ausschließlich im Major „Umweltwissenschaften“ und im Major „studium individuale“ stattfinden. Damit hier – besonders im Hinblick auf den neuen Major „studium individuale“ - eine sinnvolle Begleitforschung stattfinden kann, ist die Pilotphase um ein Jahr zu verlängern.

Z 1

Lüneburg, den 02.02.2011

2. Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08), zuletzt geändert am 2. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09)

Aufgrund des neugefassten § 18 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung vom 10. Juni 2010 (Nds.GVBl. S. 242) hat der Senat der Leuphana Universität am.....folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08), zuletzt geändert am 2. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG i.V.m. § 18 Abs.5 Satz 3, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 14 NHG genehmigt.

Abschnitt I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08), zuletzt geändert am 2. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung studieren.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Z1- Muhsmann

Lüneburg, den 10.03.2011

Begründung für die

2. Änderung

der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 16. Juni 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08), zuletzt geändert am 2. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09)

Zu § 1 Abs. 2

Bisher enthielt die Zugangsordnung für alle Bachelorstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, in § 1 Abs. 2 eine absolute Zugangssperre für Bewerberinnen und Bewerber mit FH-Reife. Dies kann nach der Gesetzesnovelle des NHG vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBI. S. 242) nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach der Neufassung des § 18 Abs. 3 Satz 1 NHG sind Bewerberinnen und Bewerber mit FH-Reife nämlich dann auch zum Studium an Universitäten berechtigt, wenn sie in der (ihrer schulischen Vorbildung) entsprechenden Fachrichtung weiterstudieren (z.B. besitzen nach dieser Gesetzesneuregelung Bewerberinnen und Bewerber mit der FH-Reife Wirtschaft die Studienberechtigung für das Lehramtsstudium der Fachrichtung Wirtschaft (Wirtschaftspädagogik) an einer Universität). Daher ist § 1 Abs. 2 der Ordnung entsprechend neu zu fassen.

Z 1

Lüneburg, den 9. März 2011

1. Änderung

der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) (Leuphana Gazette Nr. 1/09)

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg beschließt am.....folgende Änderung der „Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 27. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 1/09):

Abschnitt I

Die „Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelorstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)“ vom 27. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 1/09), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird eine **Dritte Stufe Auswahlgespräch** und eine weitere Untergliederung d) eingefügt:

Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§7)

d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 NHZG)

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl von 45 Punkten in 39 Punkte geändert.

In Abs. 2 wird beim zweiten Spiegelstrich in der Klammer die maximale Punktzahl von 15 Punkten durch 9 Punkte ersetzt

3. Nach § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:

§7 Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste nach § 5 Abs. 3 mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.

- (3) Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei geschulten Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 10) eingesetzt werden. Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Studiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem die Gesprächsführerinnen und Gesprächsführer sich zu orientieren haben.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.

4. § 7 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebühr

Für die Durchführung des Studierfähigkeitstests und der Auswahlgespräche wird gem. § 5 Abs. 10 NHZG eine Gebühr erhoben, welche mit der Anmeldung zu dem Test/Auswahlgespräch fällig wird. Die Auswahlkommission kann die Aussetzung dieser Gebühr beschließen.

5. § 8 wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

§ 9 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Nach Auswertung des Tests (§6) und der Auswahlgespräche (§ 7) werden die Punkte aus den Verfahrensstufen, die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben, addiert, wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstest und das Auswahlgespräch ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 59 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabevO entsprechend.
- (2) Unverändert

6. § 9 wird zu § 10.

In Abs. 1 Satz 2 werden nach Stufe 2 die Worte „und Stufe 3“ ergänzt.

7. § 10 wird zu § 11 und erhält folgende Fassung:

§ 11 Übergangsbestimmung

„In dem Auswahlverfahren zum Wintersemester 2011/2012 und zum Wintersemester 2012/13 erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der Zweiten Stufe (Studierfähigkeitstest) und der Dritten Stufe (Auswahlgespräch). Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 7 und 8 findet ein Nachrück- und Losverfahren statt. Es unterbleibt die Gebührenerhebung und die Bildung einer Auswahlkommission.“

Die Anlage 2 erhält folgende **geänderte** Fassung:

Anlage 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Außerschulische Leistungen	Nachweis Kategorie	max. 15 9 Punkte	Nachweis durch
Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement	1. – freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles (Halb-) Jahr bzw. mind. ein-(halb-) jähriger geregelter Freiwilligendienst ab 6 Monaten Dauer ab 10 Monaten Dauer	5 Punkte 1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	2. Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher/in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
	3. Tätigkeit als • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 3 Punkte <u>oder</u> 7 5 Punkte	Bescheinigung des Gemeinderats, Stadtrats, Kreistags, Landtags, Bundestags
Studienrelevante Auslandsaufenthalte	4. mind. viermonatiger Schulbesuch ab Sekundarstufe I oder ein Semester Studium naufenthalte im Ausland	5 Punkte 2 Punkte	Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule
Preisträger/innen von Wettbewerben,	5. 1.-3. Einzel- <u>oder Gruppen</u> -Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten und/oder bei den Bundes-Wettbewerben für Schüler/innen und Jugendliche bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben(z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) ab Sekundarstufe I • Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u>	5 3 Punkte <u>oder</u> 7 5 Punkte	Bescheinigung des Veranstalters des Wettbewerbs

	• Preisträger/innen auf Bundesebene		
Erhalt von Stipendien	<p>6. Studienstipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ oder Studienstipendiaten/innen der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung oder Studienstipendiaten/innen des DAAD</p>	7 Punkte 5 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke bzw. Deutschen Schülerakademie bzw. des DAAD
Besondere sportliche Leistungen	<p>7. Einzel- und Gruppen-Preisträger/innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landesebene, auf-Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene</p>	5 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
Besondere Fremdsprachenkenntnisse	<p>8. besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält</p>	3 Punkte 2 Punkte	Siehe Text
Besonderes unternehmerisches Engagement	Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unternehmens (Nachweis durch Handelsregisterauszug) oder mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens > noch schärfere umreißen (z.B. Mindestumsatz oder -personal etc.)	5 Punkte 2 Punkte	
Berufsausbildung	9. abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer mit der Note sehr gut bzw. gut	5 Punkte 3 Punkte bzw. 2 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis

--	--	--	--

Abschnitt II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Leuphana Gazette“ in Kraft.

Z 1 – Muhsmann

Lüneburg, den 9. März 2011

1. Vermerk

Begründung für die Änderungen der

Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Zu § 4

Einführung der Dritten Stufe Auswahlgespräch:

Diese Änderung bedeutet eine Anpassung des Auswahlverfahrens an das Auswahlverfahren für den Leuphana-Bachelor. Bei der Auswahl zu den Lehramtsstudiengängen sollte auf Auswahlgespräche nicht verzichtet werden. Die Option einer differenzierten und noch stärker eignungsbezogenen Auswahl ist gerade auch in der Lehrerbildung wichtig, auch wenn die die Auswahlgespräche aufgrund des in den kommenden Semestern wegen der Doppelten Abiturjahrgänge zu erwartenden Bewerberansturms noch ausgesetzt werden (siehe Übergangsbestimmung § 11).

Zu § 5

Verminderung der Höchstpunktzahl für die außerschulischen Leistungen von 45 auf 39 Punkte:

Die aufgrund der außerschulischen Leistungen maximal erreichbare Punktzahl sollte aufgrund der Erfahrungen der letzten Durchgänge und der besseren Korrelation mit der HZB-Note, welcher gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NHZG überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommen muss, verringert werden. Die bisher maximal erreichbaren 15 Punkte (aufgrund der hohen Punktzahlen, die in den einzelnen Kategorien erreicht werden konnten) gaben nicht immer einen signifikanten Hinweis auf eine besondere Studierfähigkeit der Bewerber/innen (z.B. Berufsausbildung an sich kein Leistungskriterium). Daher sind in der Anlage 2 die erreichbaren Punkte in den einzelnen Kategorien herabgesetzt und die Leistungskriterien stärker herausgearbeitet worden. Die gleiche Verminderung der Punktzahlen wird im Auswahlverfahren für den Leuphana Bachelor vorgenommen.

Zu § 7 neu

Regelung der Dritten Stufe (Auswahlgespräch):

Die Regelung entspricht der Regelung in § 9 der Allgemeinen Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Leuphana Bachelor.

Zu § 8 neu

- Satz 1 Ergänzung, dass eine Gebühr auch für das in § 7 neu hinzugefügte Auswahlgespräch anzusetzen ist: Es ist nicht plausibel, dass nur der Test der Gebührenpflicht unterliegen soll; das Gespräch dagegen nicht.
- Satz 2 Möglichkeit der Aussetzung der Gebührenpflicht: Da bisher die Auswahlkommission die Erhebung von Gebühren im Hinblick auf die Beteiligung der Bewerber/innen nicht sinnvoll erschien und diese Gebühren daher

- nicht erhoben wurden, soll hiermit in der Ordnung eine Möglichkeit der Aussetzung der Gebühren durch Beschluss der Auswahlkommission verankert werden.
- Diese Ergänzungen stellen Anpassungen an das Auswahlverfahren für den Leuphana Bachelor dar.

Zu § 9 neu

Wegen der Ergänzung der Ordnung um ein Auswahlgespräch (§ 7 neu) muss es eine Neufassung des alten § 8 geben. Die Ergänzungen erfolgen analog zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Leuphana Bachelor.

- Abs. 1 Satz 1 Der Zusatz des Nebensatzes „die die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen haben“ soll verdeutlichen, dass nicht alle Bewerber/innen alle Verfahrensstufen absolviert haben müssen.
- Abs. 1 Satz 1 Der Zusatz des Nebensatzes „wobei aus den Punktzahlen für den Studierfähigkeitstests und das Auswahlgesprächs ein arithmetischer Mittelwert gebildet wird“ soll Sicherstellen, dass die gesetzliche Notwendigkeit der überwiegenden Bedeutung der Durchschnittsnote für die Auswahlentscheidung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NHZG) sichergestellt bleibt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber alle Stufen durchlaufen hat. Bei dem jetzt deutlich herausgestellten gestuften Verfahren: 1. HZB-Durchschnittsnote (30 Punkte maximal)
 - 2. Studienrelevante Außerschulische Leistungen (9 Punkte)
 - 3. Test (15 Punkte) und
 - 4. Auswahlgespräch (25 Punkte)würde sich bei gesonderter Zählung von Test und Gespräch ein Übergewicht der weiteren Auswahlkriterien (49 Punkte) gegenüber der HZB –Durchschnittsnote (30 Punkte) ergeben und das gesetzliche Erfordernis wäre nicht gewahrt. Dies wird durch eine Mittelung der Punktzahlen aus Gespräch und Test sichergestellt.

Zu § 10 neu

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 7 (Auswahlgespräch)

Zu § 11

Die Übergangsbestimmung des § 10 alt mit der Aussetzung des Studierfähigkeitstests war nur bezogen auf das Wintersemester 2007/08 und ist daher überholt. Für die Wintersemester 2011/12 und 2012/13 sollte auf die Durchführung der 2. und der 3. Stufe wegen der zu erwartenden überdurchschnittlich hohen Bewerberanfrage gerade in den Lehramtsstudiengängen verzichtet werden; bei dem immensen Zeitdruck, den das dialogorientierte Service-Verfahren mit sich bringt (alle Ranglisten sind bis zum 15.08. nach Dortmund weiterzuleiten), lassen sich im Hinblick auf die Bewerberzahlen im Lehramt weder der Studierfähigkeitstest noch Auswahlgespräche fristgerecht durchführen. Erst wenn zum Wintersemester 2013/14 die hohe Bewerberanfrage (auch aufgrund des dann bewältigten doppelten Abiturjahrgangs und sinkender Schulabgängerzahlen) nachlässt, wird sich das zeitaufwändige Auswahlverfahren wieder durchführen lassen.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.)

der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschafts- wissenschaften vermittelt werden

Der **Senat** der Leuphana Universität Lüneburg hat am XX.XX.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Ordnung am XX.XX.2011 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge **Lehramt an Grund- und Hauptschulen (LGH)** bzw. **an Realschulen (LR)**, sowie **an berufsbildenden Schulen (LBS)** der Fachrichtung **Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften** an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Fächerkombinationen für LGH und LR richten sich nach der Anlage 1.
(2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) **Zugangsvoraussetzung** ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, und zwar
- für LGH und LR in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden Lehramtsspezifischen Schwerpunkt, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt
- für LBS Fachrichtung **Wirtschaftswissenschaften** und LBS Fachrichtung **Sozialpädagogik** in einem zulässigen Unterrichtsfach, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung, sowie des Professionalisierungsbereichs mit den **Bildungswissenschaften** und der **Berufs- und Wirtschaftspädagogik** mit einem **Schulpraktikum**

oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat¹;

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ³Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelor-Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.

Zusätzlich setzt die besondere Eignung für den **Master LGH und LR** voraus:
a) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) von mindestens 6 Wochen sowie
b) den Nachweis der Absolvierung eines Sozial- oder Betriebspfaktikums von **mindestens vier Wochen**.

Anlage 4 a)

⁴Für LBS Fachrichtung **Wirtschaftswissenschaften** und LBS Fachrichtung **Sozialpädagogik** setzt die besondere Eignung zusätzlich den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) voraus.

(3) ¹Der qualifizierte Bachelor-Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervom abweicht.

(4) ¹Zugang zum Masterstudiengang **LGH** und **LR**, sowie **LBS** Fachrichtung **Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften** können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, aber überdurchschnittlich gute Noten in bis zu drei Modulen mit einem Umfang von insgesamt 15 Credit Points aus den zulässigen Unterrichtsfächern/dem zulässigen Unterrichtsfach, der einschlägigen beruflichen Fachrichtung oder des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorweisen können. ²Für jedes sehr gut abgeschlossene Modul à 5 Credit Points werden 0,2 Bonuspunkte gutgeschrieben, für jedes gut abgeschlossene Modul à 5 Credit Points werden 0,1 Bonuspunkte gutgeschrieben, maximal können also 0,6 Bonuspunkte erreicht werden. ³Bei Modulen mit einem höheren Arbeitsaufwand (10 und 15 Credit Points) werden die Bonuspunkte entsprechend verdoppelt oder verdreifacht und die Anzahl der Module verringert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Zulassungsantrag

(1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. August bei der Hochschule eingegangen sein. ³Er muss sich auf den Zugang und die Zulassung für einen Lehramtsstudiengang (entweder an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen oder an berufsbildenden Schulen, entweder Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder Sozialpädagogik) beziehen. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen², werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- a) Lehramt an Grund- und Hauptschulen
b) Lehramt an Realschulen
c) Lehramt an berufsbildenden Schulen Fachrichtung Sozialpädagogik
d) Lehramt an berufsbildenden Schulen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften

(3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3 und 4. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Mittelwert der beiden Fachnoten; bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.

¹Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt

²Maßgebend sind insoweit die Festlegungen für das jeweilige Fach in der jährlichen ZulassungszahlenVO des MWK

§ 8**Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, sowie an Realschulen vermittelt werden vom 27. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 1/09)
- Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Business and Human Resource Education (M. Ed.) an der Universität Lüneburg vom 30. August 2006 (Uni Intern 13/06).
- Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lehramt an Berufsbebildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)“ vom 30. August 2006 (Uni Intern 13/06).

§ 5**Auswahlkommissionen**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Fakultät für jeden Studiengang eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Abs. 3.

²Die Auswahlkommission kann den Immatrikulations-Service mit der Prüfung der Zulassungsanträge gemäß a) beauftragen.

§ 6**Bescheiderteilung, Nachrückverfahren,
Abschluss der Verfahren**

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 S. 1 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.

(5) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Abwicklung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 beauftragen.

§ 7**Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Eine Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester aufgrund nachgewiesener Studienleistungen und Studienzeiten voraus.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

Begründungen für die Änderungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden

Allgemein:

Die vorherigen drei Ordnungen:

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, sowie an Realschulen vermittelt werden
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Business and Human Resource Education Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) an der Leuphana Universität Lüneburg
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) an der Leuphana Universität Lüneburg

wurden in einer Ordnung (Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden) zusammengefasst. Dies bedeutet, dass es keine abweichenden, sondern nur noch ein einheitliches Auswahlverfahren geben wird.

Die in der Vorlage rot markierten Änderungen beziehen sich zum einen auf die Unterscheidung zwischen dem Master Lehramt an grund- und Hauptschulen (LGH) und dem Master an Realschulen (LR). Zum anderen auf die zusätzliche Aufnahme der berufsbildenden Lehramtsstudiengänge in die Ordnung, die ursprünglich nur auf das Lehramt GHR ausgerichtet war.

Änderungen

Zu § 2 Abs. 2 b):

Streichung „von mindestens vier Wochen“,
Änderung erfolgt, da das Sozial- und Betriebspraktikum für einen Teil der Studierenden im Modul „Leuphana trägt Verantwortung“ statt findet. Dabei ist die genaue Zeit, die praktisch tätig verbracht wird, nicht zu beziffern. Damit den Studierenden daraus kein Nachteil bei der Zulassung zum Masterstudiengang entsteht, sollte die genaue Längenangabe hier gestrichen werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Neuer Satz 2: „Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.“

Diese Änderung ist nur für die berufsbildenden Studiengänge eine Neuregelung. Diese Regelung beruht auf der gesetzlichen Regelung in jetzt § 18 Abs. 8 NHG, die erst mit der Änderung vom 26.02.2007 in damals § 18 Abs. 7 NHG eingeführt wurde und daher in den alten Ordnungen für die berufsbildenden Lehrämter aus dem Jahre 2006 noch gar nicht enthalten sein konnte.

Zu § 2 Abs. 3:

Es wird hinzugefügt:

„aber überdurchschnittlich gute Noten in bis zu drei Modulen mit einem Umfang von insgesamt 15 Credit Points aus den zulässigen Unterrichtsfächern/dem zulässigen Unterrichtsfach, der einschlägigen beruflichen Fachrichtung oder des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorweisen können. Für jedes sehr gut abgeschlossene Modul à 5 Credit Points werden 0,2 Bonus-punkte gutgeschrieben, für jedes gut abgeschlossene Modul à 5 Credit Points werden 0,1 Bonuspunkte gutgeschrieben, maximal können also 0,6 Bonus-punkte erreicht werden. Bei Modulen mit einem höheren Arbeitsaufwand (10 und 15 Credit Points) werden die Bonuspunkte entsprechend verdoppelt oder verdreifacht und die Anzahl der Module verringert.“

Diese Regelung war bereits in der Ordnung für das Lehramt GHR enthalten und wurde auf die berufsbildenden Schulen nun ausgedehnt.